

rungs-Verordnung dazu; § 111 der Allgemeinen Polizeivorschriften für den unterirdischen Betrieb gewerblicher Gruben vom 24. August 1906) mit Ausnahme der Entschließung gemäß § 104 der Ausführungs-Verordnung (sinngemäß auch für gewerbliche Gruben).

5. Die Genehmigung zur Errichtung von Sprengstoffniederlagen, auch im Falle von § 91 Abs. 3 der Allgemeinen Bergpolizeivorschriften oder § 76 Abs. 3 der Allgemeinen Polizeivorschriften für gewerbliche Gruben (s. Z. 8).
6. Die Genehmigung zur untertägigen Lagerung von bereits für das betreffende Werk genehmigten Sprengstoffen in anderen Niederlagen.
7. Die Mitwirkung bei dem Genehmigungsverfahren wegen Errichtung von Sprengstoffniederlagen über Tage und wegen übertägigen Sprengarbeiten im Bereiche von Bergwerken und gewerblichen Gruben.
8. Die Prüfung und Genehmigung einfacher Betriebspläne (§ 86 des Allgemeinen Berggesetzes und §§ 92—95 der Ausführungs-Verordnung dazu; § 7 Allgemeine Polizeivorschriften für die gewerblichen Gruben) und die Genehmigung unwesentlicher und unbedenklicher Abweichungen von Betriebsplänen (§ 86 Abs. 4 Allgemeines Berggesetz; § 7 Abs. 4 Allgemeine Polizeivorschriften für die gewerblichen Gruben).
9. Die Erörterungen und Anordnungen in Tagebruchangelegenheiten (§ 211 Ausführungs-Verordnung zum Allgemeinen Berggesetz), soweit nicht beim Erzbergbau die Sicherstellung im öffentlichen Interesse nach § 213 A. V. auf Staatskosten in Frage kommt.
10. Die Dienstgeschäfte, die nach dem Entwurf der neuen Allgemeinen Bergpolizeivorschriften für Sachsen (A. B. P. V.) an sich schon den Bergämtern zur unmittelbaren Erledigung zugewiesen werden sollen, soweit sie schon während der Geltung der jetzigen A. B. P. V. in Frage kommen. Es betrifft dies folgende Bestimmungen der A. B. P. V. vom 2. Januar 1901 (der letzten Fassung des Entwurfs der neuen A. B. P. V.):

§ 4 Abs. 2 (§ 4 Abs. 2),	Beseitigung von Verwahrungen auflässiger Bergwerke (§ 406 Allg. Berggesetz),
§ 10 (§ 9),	Neuanlegung von Tageschächten, Neuanlagen im Schachte und Errichtung von Gebäuden über dem Schachte,
§ 13 Abs. 4 (§ 12 Abs. 4),	Schachtumbau von größerem Umfange, (Weitervertiefen eines Schachtes),
§ 28 (§ 29),	Aufstellung eines trockenen Kompressors (Genehmigung von Druckluftanlagen),
§ 91 Abs. 3 (§ 97 Abs. 3),	Lagerung von größeren Sprengstoffmengen als 75 kg,
§ 104 Abs. 1 (§ 111a),	Benennung der Personen, die mit der Annahme, Ausgabe und Zurücknahme von Sprengstoffen betraut worden sind,
§ 121 (§ 126),	Schießarbeit in Steinkohlenbergwerken,
§ 129 (§ 135),	Feuerungsanlagen in der Grube, Wetteröfen über Tage,
§ 134 (§ 140),	Wetterbetriebspläne, Wetterrisse, Wetterproben,
§ 152 (§ 27 Abs. 2, § 161),	elektrische Maschinen und Beleuchtungen in Schlagwettergruben,
§ 165 Abs. 3 (§ 175 Abs. 2),	gemeinsame Bereithaltung des Krankenkorbess oder Krankenwagens.

Für die gewerblichen Gruben kommen entsprechend folgende Bestimmungen der Allgemeinen Polizeivorschriften vom 24. August 1906 in Frage:

§ 13 Abs. 2,	Beseitigung von Verwahrungen,
§ 14	Neuanlegung von Tageschächten, Neuanlagen im Schachte und Errichtung von Gebäuden über dem Schachte,
§ 17 Abs. 3,	Schachtumbau von größerem Umfange,
§ 76 Abs. 3,	Lagerung von größeren Sprengstoffmengen als 75 kg,
§ 89 Abs. 1,	Benennung der Personen, die mit der Annahme, Ausgabe und Zurücknahme der Sprengstoffe betraut worden sind,
§ 106	Feuerungsanlagen in der Grube, Wetteröfen über Tage.

11. Die Entschließungen aus § 406 Allg. Berggesetz, soweit sie nicht schon durch Ziffer 8 (§ 4 Abs. 2 A. B. P. V.) getroffen werden, und aus § 28 A. P. V. für die gewerblichen Gruben, soweit er dem § 406 Allg. Berggesetz entspricht.